

Dienstvereinbarung
über das Betreiben von
Überwachungssystemen im
Universitätsklinikum Köln
(DV Kameraüberwachung)

Zwischen dem Universitätsklinikum Köln
– im folgenden Dienststelle genannt –
vertreten durch den Kaufmännischen Direktor
– einerseits –
und
dem Personalrat des Klinikums
– im folgenden Personalrat genannt –
vertreten durch die Vorsitzende Person
–andererseits –

wird auf der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land NRW (LPVG) folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videosystemen geschlossen.

Präambel

Der Einsatz von Überwachungssystemen gehört zu den zeitgemäßen Anforderungen an ein Universitätsklinikum. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist ein hohes Gebot, daher erfolgt der Betrieb der Systeme nur, wenn die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Gleichlautende Dienstvereinbarungen werden jeweils zwischen der Dienststelle und dem Personalrat des Klinikums sowie dem Personalrat Wissenschaft des Klinikums abgeschlossen. Bei Kündigung dieser Dienstvereinbarung oder einem Antrag auf Änderung verpflichten sich die Vertragsparteien den anderen Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Anlagen dieser Dienstvereinbarung.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Das Betreiben dieser Systeme dient insbesondere dem Schutz des Universitätsklinikums Köln, der Beschäftigten, Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besuchern und zur Wahrnehmung des Hausrechts.
- (2) Von den Überwachungssystemen erfasste und gespeicherte Daten werden nicht zur Leistungs-, Verhaltens- und Anwesenheitskontrolle verwendet. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche, die auf Grund von besonderen Sicherheitsanforderungen der Anwesenheitskontrolle unterliegen. Diese werden nach Zustimmung der Personalräte in der Anlage 2 dokumentiert.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Videosysteme die der Überwachung von Außen- und Innenbereichen dienen.

§ 3 Verfahren, Aufzeichnungen, Zugriffsrechte, Auswertungen

- (1) Das Verfahren zur Einrichtung einer neuen Kamera ist in Anlage 3 beschrieben und die Inbetriebnahme einer Kamera erfolgt erst nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens gem. LPVG.
- (2) Die Aufzeichnungsdauer der Kameras (in der Regel 168 Stunden) wird in der Anlage 2 je Kamera dokumentiert.
- (3) Der Zugriff auf die gespeicherten Daten erfolgt bei sicherheitsrelevanten Ereignissen durch den Sicherheitsdienst der medfacilities Betrieb GmbH. Sollte die Aufhebung der Verpixelung einer Aufzeichnung erforderlich sein, beteiligt der GB Personal nach Information durch die medfacilities Betrieb GmbH die Vorsitzende Person der Personalvertretungsgremien.
- (4) Auswertungen über Anzahl der Ereignisse werden nicht erstellt. Die uk-it überwacht lediglich die Speichermenge zur Kapazitätsplanung des Speicherplatzbedarfs.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. EU-DSGVO, BDSG, LDSG NRW, GDSG NRW)¹.
- (2) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien der Uniklinik Köln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anlagen zur Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung umfasst die in der Anlage 0 aufgeführten Anlagen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt auf unbestimmte Zeit am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Die Anlagen gemäß § 5 sind mit der Kündigung der Dienstvereinbarung ebenfalls gekündigt.
- (3) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

¹ Bundesrechtliche Vorschriften findet man unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrechtliche Vorschriften findet man unter: <https://recht.nrw.de/>

- (4) Die Anlagen gemäß § 5 können von den Beteiligten auch ohne Vorliegen einer Kündigung nach Abs. 2 einzeln schriftlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine gemäß Satz 1 gekündigte Anlage gilt bis zu ihrer Neufassung bzw. Änderung fort.
- (5) Diese Dienstvereinbarung und oder deren Anlagen können ungeachtet des Absatzes 2 einvernehmlich aufgehoben werden.
- (6) Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, aber auch in anderen Bedarfsfällen, ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Personalrat und der Dienststelle auch ohne die in Abs. 2 und 4 genannten Fristen eine Änderung oder Anpassung der Dienstvereinbarung oder der Anlagen möglich.
- (7) Der Personalrat und die Dienststelle informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über erfolgte Änderungen bzw. Anpassungen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Köln, 02.12.2021

Der Kaufmännische Direktor



Damian Grütter

Vorsitzender des
Personalrats



Sztatelman